Deutscher Bundestag
12. Wahlperiode

Drucksache 12/1165

19. 09. 91

Sachgebiet 40

Beschlußempfehlung und Bericht

des Rechtsausschusses (6. Ausschuß)

a) zu dem Gesetzentwurf der Abgeordneten Claudia Nolte, Norbert Geis, Dr. Maria Böhmer, weiterer Abgeordneter und der Fraktion der CDU/CSU sowie der Abgeordneten Dr. Margret Funke-Schmitt-Rink, Detlef Kleinert (Hannover), Sabine Leutheusser-Schnarrenberger und der Fraktion der FDP
— Drucksache 12/1106 —

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung adoptionsrechtlicher Fristen (AdoptFristG)

b) zu dem Antrag der Abgeordneten Claudia Nolte, Dr. Maria Böhmer, Monika Brudlewsky, weiterer Abgeordneter und der Fraktion der CDU/CSU sowie der Abgeordneten Dr. Margret Funke-Schmitt-Rink, Sabine Leutheusser-Schnarrenberger, Dr. Eva Pohl, weiterer Abgeordneter und der Fraktion der FDP
— Drucksache 12/763 —

Fristenverlängerung zur Antragstellung auf Aufhebung von Zwangsadoptionen

A. Problem

Anträge auf vormundschaftsgerichtliche Überprüfung von Adoptionen, die in der Deutschen Demokratischen Republik ohne wirksame Einwilligung der Eltern begründet worden sind, können nach dem Einigungsvertrag bis zum 2. Oktober 1991 gestellt werden. Im Hinblick darauf, daß gesicherte Erkenntnisse über Häufigkeit und Erscheinungsformen dieser „Zwangsadoptionen" fehlen,

erscheint diese Frist zu kurz, um in allen Verdachtsfällen die rechtzeitige Geltendmachung von Aufhebungsanträgen zu gewährleisten.

B. Lösung

Die Frist für Anträge auf Überprüfung von Annahmeverhältnissen, die nach dem Recht der Deutschen Demokratischen Republik begründet worden sind, wird um zwei Jahre bis zum 2. Oktober 1993 verlängert.

Der Gesetzentwurf zu a) beinhaltet die für die Verlängerung der Antragsfrist erforderlichen Änderungen des Artikels 234 § 13 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch. Der Antrag zu b) war auf rasche Vorlage dieses Gesetzentwurfs gerichtet.

Einstimmigkeit im Ausschuß

C. Alternativen

Keine

D. Kosten

Voraussichtlich geringfügig erhöhter Kostenaufwand für vermehrte Aufhebungsverfahren.

Beschlußempfehlung

Der Bundestag wolle beschließen,

a) den Gesetzentwurf — Drucksache 12/1106 — unverändert anzunehmen,

b) den Antrag — Drucksache 12/763 — für erledigt zu erklären.

Bonn, den 19. September 1991

Der Rechtsausschuß

Herbert Helmrich
Vorsitzender und Berichterstatter

Dr. Hans de With
Berichterstatter

Bericht der Abgeordneten Herbert Helmrich und Dr. Hans de With

1. Der Deutsche Bundestag hat den Gesetzentwurf der Fraktionen der CDU/CSU und FDP zur Änderung adoptionsrechtlicher Fristen (AdoptFristG) — Drucksache 12/1106 — in seiner 39. Sitzung vom 6. September 1991 in erster Lesung an den Rechtsausschuß zur federführenden Beratung und zur Mitberatung an den Ausschuß für Familie und Senioren und den Ausschuß für Frauen und Jugend überwiesen. Der Antrag der Fraktionen der CDU/CSU und FDP „Fristenverlängerung zur Antragstellung auf Aufhebung von Zwangsadoptionen" war in der 33. Sitzung des Deutschen Bundestages vom 19. Juni 1991 an dieselben Ausschüsse überwiesen worden.

   Der Ausschuß für Familie und Senioren hat in seiner 9. Sitzung vom 18. September 1991 bei Abwesenheit des Mitglieds der Gruppe BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN einstimmig beschlossen, dem Gesetzentwurf zu a) zuzustimmen und den Antrag zu b) als erledigt zu betrachten.

   Im Ausschuß für Frauen und Jugend wurde in der 10. Sitzung vom 18. September 1991 auf der Grundlage der Annahme des Antrags zu b) einstimmig — bei Abwesenheit der Fraktion der FDP und der Vertreter der Gruppe BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und der Gruppe der PDS/Linke Liste — die unveränderte Annahme des Gesetzentwurfs zu a) empfohlen. Der nachstehend abgedruckte Antrag der Fraktion der SPD im Ausschuß für Frauen und Jugend wurde mit den Stimmen der Fraktion der CDU/CSU abgelehnt:

   „Der Ausschuß für Familie und Jugend weist darauf hin, daß Aufhebungsverfahren in den hier in Frage stehenden Fällen für die Betroffenen (Annehmende, Kind, leibliche Eltern) sehr belastend sein können.

   Es erscheint daher notwendig, durch eine möglichst frühzeitige Beteiligung der Jugendämter am Verfahren die Betroffenen fachlich zu beraten und zu betreuen.

   Ferner bittet der Ausschuß für Familie und Jugend den federführenden Rechtsausschuß zu prüfen, ob es im Hinblick auf die im Aufhebungsverfahren evtl. notwendig werdenden diffizilen Abwägungen (Kindeswohl, elterliche Sorge) nicht angezeigt ist, die Entscheidung statt dem Vormundschaftsgericht dem Familiengericht zu übertragen."

   Der Rechtsausschuß hat die Vorlagen in seiner 18. Sitzung vom 18. September 1991 beraten. Er empfiehlt einstimmig, den Gesetzentwurf zu a) unverändert anzunehmen und den Antrag zu b) für erledigt zu erklären.

2. Annahmeverhältnisse, die unter dem Recht der Deutschen Demokratischen Republik ohne wirksame Einwilligung der leiblichen Eltern begründet worden sind, können nach dem Einigungsvertrag vom Vormundschaftsgericht überprüft werden, sofern ein entsprechender Antrag bis zum 2. Oktober 1991 gestellt wird. Angesichts fehlender Erkenntnisse über Häufigkeit und Erscheinungsformen solcher „Zwangsadoptionen" und im Hinblick auf die in vielen Fällen bestehenden Aufklärungsschwierigkeiten erscheint diese durch den Einigungsvertrag gesetzte Frist für die Antragstellung zu kurz. Der Gesetzentwurf zu a) verlängert vor diesem Hintergrund die Antragsfrist um zwei Jahre bis zum 2. Oktober 1993. Darüber hinaus eröffnet der Gesetzentwurf abweichend vom geltenden Recht die Möglichkeit der Überprüfung auch solcher auf dem Recht der Deutschen Demokratischen Republik beruhenden Adoptionen, deren Begründung drei Jahre oder länger zurückliegt.

3. Die Verlängerung der Antragsfrist um zwei Jahre und die Erweiterung der Möglichkeit der Überprüfung von unter dem Recht der Deutschen Demokratischen Republik begründeten Adoptionen wurde im Ausschuß übereinstimmend als notwendig und angemessen bezeichnet. Der Gesetzentwurf zu a) fand daher die Zustimmung aller Fraktionen und Gruppen im Rechtsausschuß. Durch die Vorlage des Gesetzentwurfs konnte der hierauf gerichtete Antrag zu b) für erledigt erklärt werden.

Bonn, den 19. September 1991

Herbert Helmrich **Dr. Hans de With**

Berichterstatter

Druck: Bonner Universitäts-Buchdruckerei, 5300 Bonn
Alleinvertrieb: Verlag Dr. Hans Heger, Postfach 20 13 63, Herderstraße 56, 5300 Bonn 2, Telefon 02 28/36 35 51, Telefax 02 28/36 12 75
ISSN 0722-8333